

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Fahrschule Schottenring, Maria-Theresienstraße 32-34, A-1010 Wien



1. Allgemeines:

Alle in diesen Bedingungen gebrauchten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts (weiterhin: Kunde genannt) Mit der Anmeldung durch den Kunden erteilt dieser einen Ausbildungsauftrag an die Fahrschule Schottenring (weiterhin: Fahrschule genannt) unter Festlegung des von der Fahrschule angebotenen Ausbildungspaketes, sowie das Durchlaufen der 2. Ausbildungsphase, sofern diese schriftlich vereinbart wurde.

Der Ausbildungsauftrag kommt nach Maßgabe der nachstehenden AGB durch Entgegennahme des vom Kunden unterfertigten Ausbildungsauftrages durch die Fahrschule zustande. Schriftform für abweichende Vereinbarungen. Der Kunde erklärt, dass nach seinem Wissen gegen ihn keine Gründe vorliegen, welche die Erteilung d. Lenkberechtigung ausschließen könnten. Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig von d. behördlichen Zulassung zur Fahrprüfung, sowie unabhängig von d. aufrechten Bestehen d. körperlichen u. geistigen Voraussetzungen bis zum Abschluss der 2. Phase.

Der Kunde ist u.a. dann vom theoretischen u. praktischen Unterricht oder von Besuch der Module d. 2. Phase auszuschließen, wenn d. Verdacht besteht, dass er unter Einfluss von Alkohol (Restalkohol) oder anderen berauschenden Mittel steht. In d. Fall ist d. Schule berechtigt, d. vereinbarte(n) Leistung(en) in Rechnung zustellen bzw. ist die Schule nicht verpflichtet Ersatz zu leisten. Die Benützung von Schulfahrzeugen u. sonstigen Schuleinrichtungen ist nur in Beisein eines Beauftragten d. Schule gestattet.

2. Umfang und Inhalt des Ausbildungsauftrages:

Das Ausbildungspaket umfasst die umseitig angeführten Leistungen und Kosten. Theoriekurse sind Gruppenkurse. Die Durchführung d. Unterrichtes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vereinbarte Fahrstunden oder Kurstermine können von d. Fahrschule bei techn. Mängel d. Fahrzeuges oder Erkrankung eines Lehrers verschoben werden. Werden entfallene Termine nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin verschoben, stehen d. Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorzätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehender Ersatzanspruch zu.

3. Ausbildung:

Der Kunde verpflichtet sich, d. gesamten **Theoriekurs** zu absolvieren. Dies ist eine Voraussetzung für die Ausstellung der im § 10 FSG angeführten Bestätigung. Für den Fall, dass der Kunde verpflichtend zu besuchende Teile des Unterrichtes aus welchen Gründen auch immer versäumt, hat er dies nachzuholen. Die Schule ist berechtigt, Entgelt dafür zu verlangen. Zur prakt. Fahrprüfung können gem. § 10 Abs. 2 FSG nur Kandidaten zugelassen werden, bei denen die Fahrschulausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen wurde.

Anrechnung von Ausbildungsteilen bei langer Ausbildungsdauer: § 64b Abs. 7a KDV: „Liegen zwischen einzelnen Ausbildungsteilen mehr als 18 Monate, ohne dass weitere Unterrichtseinheiten theoretische oder praktische Ausbildung absolviert worden sind, so können d. davor absolvierten Teile nicht mehr angerechnet werden“. Beabsichtigt der Kunde, neben d. Vollausbildung Übungsfahrt bei d. Behörde zu beantragen, so ist eine Bestätigung durch d. Schule nur möglich, wenn der komplette Theoriekurs nachweislich gehört und 6 Fahrstunden (Vor- u. Grundsicherung), sowie eine gesetzliche Einweisung absolviert wurde.

Die Dauer einer **Fahrstunde** beträgt 50 Minuten. Bei der praktischen Ausbildung ist den Anordnungen des Lehrers Folge zu leisten. Der Kunde ist entsprechend d. Bestimmungen d. Schadenersatzrechtes verpflichtet, von ihm verursachte Schäden zu ersetzen. Die Fahrstunde beginnt am Standort der Schule und endet dort. Die erste Ausfahrt (Fahrstunden) beginnt am Standort d. Schule. Die Fahrzeit zum Übungsplatz (durch Lehrer) geht zu Lasten d. Kunden.

Sollte d. Kunde nicht in d. Lage sein unter Anweisung u. Aufsicht d. Lehrers vom Übungsplatz zu Schule selbst zurück zu fahren, geht auch diese Zeit zu Lasten des Kunden. Wird die Fahrstunde über Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen oder/und beendet, geht die Wegzeit zwischen diesen Orten und der Schule zu Lasten des Kunden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Lehrer oder ein bestimmtes KFZ besteht nicht. Der Fahrerunterricht besteht nicht ausschließlich im Fahren, sondern schließt alle entsprechenden Übungen u. Erläuterungen ein. Absolviert der Kunde eine Ergänzungsausbildung oder die 2. Phase, wird davon ausgegangen, dass er die für d. bereits erteilte Lenkberechtigung erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

Zu A-Fahrstunden - bei jedem Wetter - (A1;A2;A;A+;A125=Code111) hat d. Kunde in entsprechender, witterungsabhängiger, Bekleidung (Helm, feste Jacke mit langen Ärmeln, feste Hose, feste Schuhe, Handschuhe) zu erscheinen. Bei d. Ausbildung Kl. A darf zwischen Prüfungstermin (A) u. d. letzten Fahrstunde (A) nicht mehr als 4 Wochen liegen. Anderenfalls sind mindestens 4 Unterrichtseinheiten (A) im verkehrsarmen Raum (Parkplatz) zu absolvieren, um festzustellen, ob die Fertigkeiten bzw. Prüfungsreife für die Kl. A noch gegeben sind. Die Fahrzeit zum und/bzw. vom Parkplatz retour (durch Lehrer) gehen zu Lasten des Kunden.

Eine Mitfahrt Dritter Personen während des Unterrichtes ist nur mit Zustimmung d. Schulleitung gestattet. Gleiches gilt für d. Mitnahme von Tieren. **Absagen von gebuchten Fahrstunden** durch den Kunden sind 2 Werktage (Mo bis Fr) vor dem Termin d. Fahrstunde persönlich, schriftlich (einlangend), per Telefax oder per E-Mail an d. Fahrschule, letzteres mit Lesebestätigung durch d. Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Stunden f. Montag müssen spätestens Donnerstag (sofern kein Feiertag) abgesagt werden. Die Voraussetzung der 2 Phase sind vom Kunden zu erfüllen. Beim Fehlen sind diese vom Kunden nachzuholen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Fristen innerhalb der 2. Phase eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat d. Kunde rechtzeitig vor Ablauf d. Frist konkrete Termine zu vereinbaren. Die Schule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für d. Einhaltung d. Fristen d. vorgeschriebenen Module d. 2.Ausbildungsphase durch d. Kunden. Der Kunde ist für die Einhaltung d. Fristen selbst verantwortlich.

4. Fahrprüfung:

Nach Absolvierung der praktischen und theoretischen Unterrichtes hat die Fahrschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in angemessenem Zeitraum den Kunden einen Prüfungstermin anzubieten. Die Anmeldung zur behördlichen. Fahrprüfung durch die Schule erfolgt, wenn durch geeignete Feststellung das Erreichen des Ausbildungsziels in der Theorie und Praxis voraussichtlich gewährleistet erscheint, wobei die Schule berechtigt

ist, im Rahmen einer Vorprüfung die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten des Kunden selbst zu überprüfen. Wünscht der Kandidat in einer anderen Sprache als Deutsch (Englisch, Türkisch, Kroatisch oder Slowenisch) die theoretische Prüfung abzulegen, hat er bei Buchung der Prüfung (auch bei Wiederholungsprüfung) dies im Büro der Schule zu melden. Zur behördlichen. Fahrprüfung hat der Kunde zeitgerecht u. unter Mitnahme eins gültigen amlt. Lichtbildausweises zu erscheinen. Die Absage von behördlichen. Prüfungsterminen sind bis zu 7 Tage vor dem Termin schriftlich (einlangend), persönlich, per Telefax oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich.

Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin, aus welchen in seiner Interessenssphäre liegenden Gründen (z.B. Erkrankung, Unfall, berufliche Verhinderung, Studium etc.) d. Kunden, berechtigt die Fahrschule zur Verrechnung des laut Tarif vorgesehenen Entgeltes. Vertragsgegenstand ist die Vorbereitung zur Fahrprüfung, nicht die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung selbst. Auf den bloßen Umstand d. Nichtbestehens der Fahrprüfung können daher keine Ansprüche gegen die Fahrschule gegründet werden. Bei Nichtbestehen d. Fahrprüfung sowie bei Fehlen d. körperlichen oder geistigen Eignung zur Absolvierung der 2. Phase sind darauf begründete Ansprüche gegen d. Fahrschule ausgeschlossen. In diesem Fall ist, sowie bei Nichtabsolvierung der 2. Phase, sinngemäß nach den obigen Punkten (Wiederholung der Ausbildung) vorzugehen.

5. Ausbildungskosten und deren Verrechnung, Kosten versäumter Termine:

Die Kosten der Ausbildung bestimmen sich nach d. für das Ausbildungspaket bei Vertragsabschluss gültigen Tarif laut umseitigen Angaben. Sämtliche behördlichen. Abgaben und Gebühren, die Kosten für das ärztliche Untersuchung- bzw. Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten sowie Erste-Hilfe-Kurs sind nicht Gegenstand d. Vertrages u. vom Kunden gesondert zu bezahlen. Keine Zahlung ohne Beleg! Bei der 2. Ausbildungsphase hat der Kunde eine Anzahlung zu leisten.

Fahrstunden, Gruppenlektionen (Klasse A) oder Einzeltheoriestunden sowie Prüfungswiederholungsgebühren sind bei Buchung zu bezahlen. Vor Antritt zur Fahrprüfung erfolgt eine Zwischenabrechnung durch d. Schule. Ergibt sich ein Saldo zu Gunsten der Schule, so ist dieser Betrag vor Antritt der Fahrprüfung zu entrichten. Sollte sich während der Ausbildung herausstellen, dass d. Behörde d. f. d. Zulassung zur Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachtet, so hat der Kunde dies sofort d. Schule mitzuteilen u. die von ihm bis dahin in Anspruch genommenen Leistungen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz zuzüglich allfälliger UST zu bezahlen.

Für Mahnungen infolge Verzuges gilt der Ersatz der auflaufenden Kosten, mind. aber Euro 10,- pro Mahnung als vereinbart. Bei weiterem Verzug gilt auch d. Ersatz von Spesen d. KSV oder eines anderen Inkassoinstitutes als vereinbart. Soweit in den Geschäftsbedingungen für den konkreten Fall nicht Anders bestimmt ist, ist d. Fahrschule berechtigt, bei nicht erfolgter Inanspruchnahme vereinbarter (gebuchter) Leistungen, welche durch den Kunden aus welchen, in seiner Interessenssphäre liegenden Gründe auch immer (z.B. Krankheit, Unfall, berufliche Verhinderung, Studium etc.) versäumt wurden, d. im Tarif jeweils für d. Leistung vorgesehenen Preis zu verrechnen.

6. Weitere Bestimmungen, Vertragsdauer:

Die Ausbildung beginnt mit der ersten in Anspruch genommenen Leistung (z.B. Theoriekurs oder Fahrstunde), die auf den Abschluss des Vertrages folgt. Der Ausbildungsauftrag ist jedenfalls mit Bestehen der Fahrprüfung bzw. 18 Monate (L-17 24 Monate) ab Beginn der Ausbildung beendet. Bei Stornierung des Ausbildungsauftrages vor Beginn der Ausbildung, wird eine **Stornogebühr von € 50,-** verrechnet, danach in Höhe der Mindestausbildung. Wird der Vertrag nach Ablauf von 18 Monaten bzw. 24 Monaten bei L-17 auf weitere 6 Monate, auch stillschweigend, verlängert, wird ein Verwaltungsaufwand in Höhe von € 65,- verrechnet auch gelten die dann aktuellen AGB's und Preise.

Der Ausbildungsauftrag ist auch vorzeitig beendet, wenn die kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Fristen für die Stufen der 2. Phase nicht eingehalten wurden, sofern die 2. Phase schriftlich (siehe Punkt 1 „Allgemeines“) vereinbart wurde, aber auch dann, wenn die Behörde d. für d. Zulassung zur Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachtet.

Der Ausbildungsauftrag ist auch dann beendet, wenn der Kunde aus eigenem Interesse, die Fahrschule wechselt. Die bis zur nachweislichen Mitteilung durch den Kunden an die Fahrschule von der Fahrschule erbrachten Leistungen sind nach Tarif abzugelten. Beginnt der Kunde nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Ausbildungsauftrages mit der Ausbildung, so endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist.

Bestellte Teilleistungen (z.B. Fahrstunden) die aus Gründen entfallen, die in der Interessenssphäre des Kunden liegen (z.B. Krankheit, Unfall, berufliche Verhinderung, Studium), sind zu bezahlen. Dies gilt jedoch nicht für Fahr- oder Einzeltheoriestunden, die 2 Werktage vor dem Termin abgesagt wurden. Werktage sind Montag bis Freitag. Samstag ist kein Werktag. Stunden f. Montag müssen spätestens Donnerstag (sofern kein Feiertag) abgesagt werden. Bestellte Prüfungstermine, Fahrsicherheitstraining, Leihauto sowie Mehrphasenperfektionsstunden d. aus Gründen entfallen, die in d. Interessenssphäre des Kunden liegen (z.B. Krankheit, Unfall, berufliche Verhinderung, Studium) sind zu bezahlen. Dies gilt jedoch nicht wenn diese genannten Leistungen 7 Tage vor dem Termin abgesagt werden.

Kann eine bestellte Leistung aus Gründen nicht erbracht werden, die im Bereich der Schule oder der Behörde liegen (z.B. Verhinderung eines Lehrers, Ausfall eines KFZ, Ausfall einer Prüfungskommission etc.) so ist hierfür kein Entgelt zu verrechnen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche d. Schülers bestehen nicht, sofern die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grobe Fahrlässigkeit d. Ausfall verschuldet hat. Ändert sich die im Ausbildungsauftrag bekanntgegebene Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail des Kunden, so verpflichtet sich dieser, diese Änderungen dem Büro unverzüglich bekanntzugeben. Der Kunde ist durch die von der Schule abgeschlossene Versicherung bei im Zuge der Fahrausbildung durch sein Verschulden verursachten Schäden im Rahmen der Versicherungssummen bzw. der Versicherungsbedingungen für Fahrschulen (Generali) gedeckt. Nicht gedeckt ist bei einem Verschulden des Kunden ein eventueller eigener Personenschaden. Hier besteht die Möglichkeit einer eigenen Unfallversicherung abzuschließen, um eigenen Personenschäden im Rahmen der angebotenen Unfallversicherung für Fahrschüler abzudecken (Info Büro). Für das Fahrsicherheitstraining empfehlen wir den Abschluss einer eigenen Kaskoversicherung für selbst eingebrachte KFZ, da der Betreiber des Fahrtrainings auf keinen Fall für Beschädigungen am eingebrachten KFZ haftet. Info im Büro. Mit der Anmeldung erteilt der Kunde die datenschutzrechtliche Zustimmung zur EDV-mäßigen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich der jeweils zuständigen Behörden bzw. Institutionen übermittelt. Fahrschule Datenregister Nr. DVR0554111. Bei dualer Ausbildung (ÜF/L17-Ausbildung) ist die Zustimmung der Haftpflichtversicherers für die privaten PKW einzuholen.

7. Schlussbestimmungen:

Die Fahrschule ist ausschließlich zur Vermittlung für die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechenden gesetzl. Bestimmungen im Umfang des Ausbildungsvertrages verpflichtet. Sie übernimmt keine Haftung für einen nicht eingetretenen Erfolg. Weiteres übernimmt die Fahrschule keine Haftung für Schäden an oder Verlust von persönlichen Gegenständen des Kunden während der Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Ausbildung sowie der Prüfungsfahrt, sofern der Fahrschule bzw. ihrem Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Übrigen ist jede Haftung d. Fahrschule ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden oder um vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden handeln. Für Streitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag bestimmt sich d. örtliche Zuständigkeit d. Gerichtes nach dem Standort d. Fahrschule. Ist der Kunde ein Konsument im Sinne d. Konsumentenschutzes und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsvereinbarung nur dann, wenn d. Sitz der Schule im Sprengel d. Hauptwohnsitzes des gewöhnlichen Aufenthaltes oder der Ort der Beschäftigung d. Kunden liegt. Auf allen, von d. Fahrschule angebotenen Übungsplätzen gilt die STVO. Die Fahrschule ist berechtigt, Fotos u. sonst. Bildmaterial (auch Videos) von der Ausbildung/Training anzufertigen u. unentgeltlich in Werbebroschüren u. sonstigen Publikationen u. Veröffentlichungen (auch im Internet) zu verwenden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich im Büro widerrufen werden. Sofern eine Bestimmung der AGB's unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein sollte, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

FAHRSCHULE SCHOTTENRING • Maria-Theresienstraße 32 •
1010 Wien • Tel.: 317 63 32 • Fax.: 310 97 61 / 20